



Am Vorgewende und beim Anhächsels sind Fahrten in der gleichen Spur fast unvermeidbar, in der Fläche sollte dies aber unbedingt vermieden werden.

ner Überfahrt mit den für die Maiserntetypischen Maschinenkombinationen in verschiedenen Tiefen auf einem Löß-Standort. Im Vergleich zur unbefahrenen Variante gehen die Leitfähigkeitswerte nach einer Überfahrt deutlich zurück. Gerade der Feldhäcksler hat durch die hohe Achslast eine größere Tiefenwirkung als das Häckselgespann. Die kritische Grenze bei Leitfähigkeitswerten liegt unterhalb von 10 cm/Tag beziehungsweise der Stufe kf2.

Unterbodenverdichtungen werden vor allem durch wiederholte Überfahrten in der gleichen Spur

erzeugt. In der Abbildung führt eine kombinierte Überfahrt von Häcksler und Traktor mit Ladewagen auch im Unterboden zu durchgehend niedrigen Wasserleitfähigkeiten. Selbst einmalige Überfahrten mit niedrigen Achslasten können in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte nicht mehr umkehrbare Unterbodenverdichtungen hervorrufen.

Ackerboden schonen heißt das Ziel

Insbesondere Unterbodenverdichtungen erweisen sich durch die

fehlende Möglichkeit der Bearbeitung als langfristig und kaum reversibel. Letztlich stellt sich die Frage, wie die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt und die Bodenstruktur vor Schäden während der Maiserntegeschützt wird. Ziel muss es sein, Achslasten auf ein Minimum zu reduzieren. Hierzu kann es auch notwendig sein, die Ladevolumina der Häckselwagen nicht voll auszuschöpfen, um eine Bodenschadverdichtung zu vermeiden.

Gerrit Müller
Fachhochschule Kiel
Tel.: 0 43 31-84 51 64
gerrit.mueller@fh-kiel.de

FAZIT

Der Boden muss insbesondere bei späträumenden Kulturen stärker beachtet werden. Eine Beerntung der Ackerflächen unter widrigen Bedingungen muss unterbleiben, wenn die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährdet ist. Auch wenn die Kosten der Ernte durch veränderte Praktiken steigen, sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Böden vor schädlichen Verdichtungen zu schützen.

Transparenzregister: „Auffangregister“ wird zum „Vollregister“

Änderung im Geldwäschegesetz seit 1. August

Das Thema Geldwäschegesetz betrifft viele Gesellschaften und Gesellschafter. Die Bestimmungen müssen eingehalten werden, da ansonsten Bußgelder drohen. Durch in Kraft treten des neuen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes wurde das Geldwäschegesetz geändert. Bisher wurde es in der Art gehandhabt, dass wer im Handelsregister eingetragen ist, fiktiv alle Verpflichtungen erfüllt hat und sich daher nicht gesondert im Transparenzregister eintragen lassen musste. Ab dem 1. August diesen Jahres ist die Mitteilungsfiktion für alle juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften entfallen!

Ab sofort müssen alle juristischen Personen des Privatrechts und ein-

getragene Personengesellschaften eine Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister vornehmen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Gesetzesänderung sollte daher zum Anlass genommen werden, für die eigene Gesellschaft die Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen und fehlende Meldungen unverzüglich nachzuholen und/oder Berichtigungen zum wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen.

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist ein Register, aus welchem ersichtlich ist, wer wirtschaftlicher Berechtigter einer Gesellschaft ist. Verhin-

dert werden soll hierbei in erster Linie die Geldwäsche sowie die Terrorismusfinanzierung.

Wen betrifft es?

Nach § 20 Abs. 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts (zum Beispiel GmbH, Aktiengesellschaften, eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft) sowie nach § 21 GwG auch nicht rechtsfähige Stiftungen verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten ins Transparenzregister mitzuteilen.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist hiervon ausgenom-

men. Kurz um: Von den § 51a BewG-Gesellschaften betrifft es (bis auf alle Familien-GbRs sowohl die kleine Agrargesellschaft, die Familien GmbH & Co. KG, als auch die Agrargenossenschaften.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Gemäß § 3 GwG sind wirtschaftlich berechtigte natürliche Personen, wie auch Gesellschafter, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht.

Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Abs. 2 GwG natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals sind,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (Komplementäre)

Eine mittelbare Beteiligung bedeutet, eine Beteiligung, welche nicht direkt, sondern durch dazwischengeschaltete Personen oder Unternehmen gehalten wird. In einem solchen Fall gilt als mittelbarer wirtschaftlich Berechtigter derjenige, der die Muttergesellschaft beherrscht. Für eine Beherrschung sind in der Regel Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 50 % erforderlich. Unter die anzugebenden Angaben fallen Name, Adresse, Geburtsdatum, Wohnort sowie



Nachmeldungen im Transparenzregister im Rahmen des Geldwäschegesetzes sollten jetzt erfolgen, sonst drohen Strafen.

Foto: Landpixel

Staatsangehörigkeit des jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere aber auch Art und Umfang des von ihm gehaltenen wirtschaftlichen Interesses. Ist eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelbar, beispielsweise aufgrund einer Beteiligungskette mehrerer juristischer Personen, ist der gesetzliche Vertreter, das heißt, insbesondere der Geschäftsführer oder Vorstand, der Rechts Einheit als sogenannter fiktiv wirtschaftlich Berechtigter zu melden.

Welche Neuerungen gibt es?

Bis zum in Kraft treten des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes (TraFinG) am 1. Au-

gust normierte § 20 Abs. 2 GwG eine sogenannte Mitteilungsfiktion. Jetzt gilt: Das bisherige „Auffangregister“ wird zum „Vollregister“.

Das bedeutet in der Praxis, dass sofern sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits vollständig und korrekt aus anderen elektronisch abrufbaren Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister) ergaben, die Gesellschaften keine weitere Mitteilung an das Transparenzregister abgeben mussten. Vielmehr galt das Transparenzregister bislang als ein „Auffangregister“.

Im August kam nun jedoch die Reformierung des Geldwäschegesetzes, wodurch der § 20 Abs. 2 GwG und mit ihm die Mitteilungsfiktion weggefallen ist. Dies führt dazu, dass das Transparenzregister ab sofort zu einem „Vollregister“ wird, welches „einen quantitativ umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten“ enthält (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 31. März, BT Drucksache 19/28164, S. 2).

Der Wegfall der Mitteilungsfiktion führt dazu, dass sich viele Gesellschaften neben den üblichen Registern in das Transparenzregister eintragen lassen müssen.

Sofern die juristischen Personen vor der Reformierung des Geldwäschegesetzes von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen diese Gesellschaften innerhalb der folgenden Übergangszeiten eine entsprechende Eintragung im Transparenzregister vornehmen lassen:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022,
- In allen anderen Fällen bis spätestens 31. Dezember 2022

Für die von der Mitteilungsfiktion betroffenen Gesellschaften reicht es aus, den aktuellen Stand des wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu übermitteln.

Bei allen anderen Gesellschaften oder Körperschaften, die bereits vor der Mitteilungsfiktion hätten im Transparenzregister eingetragen werden müssen (zum

Beispiel Stiftungen) ist eine lückenlose Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten vom 1. Oktober 2017 bis heute erforderlich. Die Übergangsfristen gelten nur für solche Gesellschaften, die nach bisheriger Rechtslage wegen der Ausnahmen und Meldefiktionen nicht zur Meldung im Transparenzregister verpflichtet waren. Neu gegründete Gesellschaften oder aus anderen Gründen nicht erfolgte Meldungen müssen unverzüglich erfolgen.

Besonderheiten für Vereine?

Glück haben bei dieser Gesetzesänderung überwiegend die Vereine. Die registerführende Stelle erledigt anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten die Eintragung im Transparenzregister, § 20a Abs. 1 GwG n.F. Damit ist der Verein von der Mitteilungspflicht entbunden, bedeutet in der Praxis dennoch, dass die Vereinsvorstände die Eintragung prüfen müssen. Allerdings werden hiervon auch Ausnahmen gemacht, § 20 a Abs. 2 GwG n.F

Rechtsfolgen bei Verstoß?

Verstöße gegen die Meldepflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Regelfall Geldbußen in Höhe bis zu 100.000 € nach sich ziehen können. In Einzelfällen können höhere Geldbußen gefordert werden, sofern schwerwiegendes oder auch wiederholtes Verhalten nachgewiesen wird.

Sina Böhrk
wretu

FAZIT

Durch den Wegfall der Meldefiktion, wird in der nächsten Zeit eine Fülle von Nachmeldungen durch die Gesellschaften erfolgen müssen. Die Übergangsfristen sollten beachtet werden und man sollte rechtzeitig mit den entsprechenden Beratern sprechen. Im besten Fall können Steuerberater mit einem Rechtsanwalt zusammenarbeiten, um in diesen Fällen umfassend beraten zu können.

Anzeige